



Universität Karlsruhe (TH)

Der Rektor

Amtliche Bekanntmachung

2004

Ausgegeben Karlsruhe, den 7. Oktober 2004

Nr. 51

I n h a l t

Seite

**Prüfungs- und Studienordnung für den
B.A / M.A-Studiengang Kunstgeschichte der
Universität Karlsruhe, Fakultät für Architektur**

364

**Prüfungs- und Studienordnung
für den B. A. / M. A. -Studiengang Kunstgeschichte
Universität Karlsruhe, Fakultät für Architektur
vom 20. September 2004**

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 8. September 2004 die nachstehende Prüfungs- und Studienordnung für den B. A. / M. A.-Studiengang Kunstgeschichte beschlossen.

Der Rektor hat am 20. September 2004 seine Zustimmung erklärt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Struktur des Studiengangs
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Ergänzungsbereich, studiengangübergreifender Wahl- und Wahlpflichtbereich
- § 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang und Leistungspunkte
- § 5 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 6 Leistungsnachweise
- § 7 Zweck der Prüfungen
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen
für alle Prüfungen
- § 9 Fristen für das Ablegen der Prüfungen
- § 10 Aufbau der Prüfungen,
Arten der Prüfungsleistungen
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt,
Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüferinnen oder Prüfer,
Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 18 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Besonderer Teil

1. Kunstgeschichte im Kernbereich

1.1 Studium

- § 20 Studienziele
- § 21 Inhalte des Studiums
- § 22 Vermittlung der Studieninhalte
- § 23 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 24 Sprachkenntnisse
- § 25 Pflicht- und Wahlpflichtbereich
- § 26 Leistungsnachweise

1.2 Orientierungsprüfung

- § 27 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung
- § 28 Zulassungsverfahren, Fristen
- § 29 Durchführung der Orientierungsprüfung
- § 30 Bescheinigung des Bestehens der Orientierungsprüfung

1.3 Vorprüfung

- § 31 Voraussetzungen für die Zulassung zur Vorprüfung
- § 32 Zulassungsverfahren, Fristen
- § 33 Durchführung, Art und Umfang der Vorprüfung
- § 34 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

1.4 Bakkalaureatsprüfung

- § 35 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bakkalaureatsprüfung
- § 36 Zulassungsverfahren
- § 37 Durchführung, Art und Umfang der Bakkalaureatsprüfung
- § 38 Prüfungsanforderungen
- § 39 Bildung der Fachnote
- § 40 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 41 Hochschulgrad und Bakkalaureatsurkunde

1.5 Magisterprüfung

- § 42 Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung
- § 43 Zulassungsverfahren, Fristen
- § 44 Durchführung, Art und Umfang der Magisterprüfung, Fristen
- § 45 Magisterarbeit
- § 46 Mündliche Prüfung
- § 47 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 48 Hochschulgrad und Magisterurkunde

2. Kunstgeschichte im Ergänzungsbereich

- § 49 Studienziele und -inhalte
- § 50 Pflicht- und Wahlpflichtbereich
- § 51 Fachprüfung

3. Studiengangbergreifender Wahl- und Wahlpflichtbereich

- § 52 Berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen (BOZ)
- § 53 Integrierte Module

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 54 Inkrafttreten
- § 55 Allgemeine Übergangsregelung

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Struktur des Studiengangs

- (1) ¹Das Studium der Kunstgeschichte an der Universität Karlsruhe gliedert sich in zwei aufeinander aufbauende Studiengänge:
- einen grundständigen Studiengang, der zur Bakkalaureatsprüfung führt (*B. A.*-Studiengang),
 - einen aufbauenden Studiengang, der zur Masterprüfung führt (*M. A.*-Studiengang).
- (2) ¹Der Studiengang umfasst neben dem durch seine fachwissenschaftliche Ausrichtung bestimmten *Kernbereich*, der dem sonst so genannten Hauptfach entspricht, einen *Ergänzungsbereich*, der an die Stelle des sonst so genannten Nebenfachs tritt. ²Die Studienanforderungen im Kernbereich regelt der Besondere Teil dieser Ordnung, ebenso die Anforderungen für das Studium der Kunstgeschichte im Ergänzungsbereich und für Studienkomponenten (Module) des studiengangübergreifenden Wahl- und Wahlpflichtbereichs.
- (3) ¹Voraussetzung für das Studium in einem *M.A.*-Studiengang ist der qualifizierte Abschluss eines *B.A.*-Studiengangs, der in der Regel dieselbe fachwissenschaftliche Ausrichtung hat.

§ 2 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Architektur einen Prüfungsausschuss. ²Die bzw. der Vorsitzende in diesem Ausschuss, das sie bzw. ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Architektur bestellt. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
1. drei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen aus dem Bereich der Kunstgeschichte, ersatzweise auch der Baugeschichte (Professoren bzw. Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. Hochschul- oder Privatdozentinnen)
 2. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes,
 3. ein Student bzw. eine Studentin (mit beratender Stimme).
- ⁴ Die Mitglieder nach Nr. 2 und das Mitglied nach Nr. 3 werden auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe bestellt. ⁵Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann nur ein Professor oder eine Professorin innehaben. ⁶Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er stellt sicher, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. ⁵Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise, der zu absolvierenden Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.
- (5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die bzw. der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit einer Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Gibt der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht statt, ist dieser dem Rektor bzw. der Rektorin zur Entscheidung vorzulegen.

§ 3 Ergänzungsbereich, studiengangübergreifender Wahl- und Wahlpflichtbereich

- (1) Im Ergänzungsbereich des *B.A.*-Studiengangs wählen die Studierenden entweder ein wissenschaftliches Ergänzungsfach oder eine praxisorientierte Ausbildung, die neben geistes- und sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden auch deren Anwendung in einschlägigen Berufsfeldern vermittelt.
- (2) ¹Als wissenschaftliches Ergänzungsfach nach Absatz 1 ist eines der folgenden Fächer wählbar:
1. Germanistik,
 2. Neuere und Neueste Geschichte / Technikgeschichte,
 3. Pädagogik,
 4. Philosophie,
 5. Soziologie,
 6. Baugeschichte
- ²Studierende, die ein wissenschaftliches Ergänzungsfach wählen, müssen darüber hinaus eine berufsfeldorientierte Zusatzqualifikation (BOZ) erwerben.
- (3) Eine praxisorientierte Ausbildung nach Absatz 1 ist in den folgenden Bereichen wählbar:
1. Multimedia in den Geistes- und Sozialwissenschaften,
 2. Angewandte Kulturwissenschaft / Kulturarbeit.
- (4) ¹Als wissenschaftliches Ergänzungsfach nach Absatz 1 können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch andere Fächer als die in

Absatz 2 genannten gewählt werden, sofern für diese an der Universität Karlsruhe ein Bakkalaureats-, ein Magister-, ein Diplom- oder ein Lehramtsstudiengang im Haupt- oder Nebenfach eingerichtet ist.²Für Fächer, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit der Universität Karlsruhe an anderen Universitäten oder gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen studiert werden können, gilt Satz 1 entsprechend.³Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen geistes, geschichts- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang bereits erbracht sind, werden nach § 16 Abs. 2 angerechnet.

(5)¹Der studiengangübergreifende Wahl- und Wahlpflichtbereich umfasst neben den wissenschaftlichen Ergänzungsfächern nach Absatz 2 und den an deren Stelle wählbaren praxisorientierten Ausbildungen nach Absatz 3:

1. Lehrveranstaltungen zum Erwerb einer berufsfeldorientierten Zusatzqualifikation (BOZ), die zu BOZ-Modulen zusammengefasst sind (§ 52),
2. integrierte Module mit in der Regel vier Lehrveranstaltungen, die aus dem Lehrangebot unterschiedlicher Studiengänge stammen (§ 53),
3. entsprechend gekennzeichnete einzelne Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fächer des studiengangübergreifenden Wahl- und Wahlpflichtbereichs.

§ 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang und Leistungspunkte

(1)¹Der B. A.-Studiengang Kunstgeschichte gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils mit dem Wintersemester beginnen.²Das erste Studienjahr wird im Kernbereich mit der Orientierungsprüfung abgeschlossen, das zweite mit der Vorprüfung.³Das Studium wird in der Regel im dritten Studienjahr mit der Bakkalaureatsprüfung abgeschlossen.⁴Eine berufsfeldorientierte Zusatzqualifikation (BOZ) ist gegebenenfalls bis zur Meldung zur Bakkalaureatsprüfung zu erwerben.

(2)¹Die Regelstudienzeit beträgt für den B.A.-Studiengang sechs Semester und für den M.A.-Studiengang vier Semester.²Exkursionen sind in das Studium zu integrieren; sie sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.³Auf die Regelstudienzeit werden Studienzeiten, in denen die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, in einem Umfang bis zu insgesamt höchstens zwei Semestern nicht angerechnet.

(3)¹Das Lehrangebot für den konsekutiven Studiengang Kunstgeschichte erstreckt sich über neun Semester, von denen sechs auf den B.A.-Studiengang und drei auf den anschließenden M.A.-Studiengang entfallen.²Teile des dritten und das vierte Semester des M.A.-Studiengangs sind der Anfertigung der Magisterarbeit und dem Ablegen der Magisterprüfung vorbehalten.

(4)¹Der Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Studiengangs umfasst die Lehrveranstaltungen, deren Besuch für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich ist.²Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Kern- und des Ergänzungsbereichs des B. A.-Studiengangs beträgt etwa 108 Semesterwochenstunden (SWS), die sich auf Kern- und Ergänzungsbereich im Verhältnis 2:1 verteilen.³Pro Semester der Regelstudienzeit ergibt sich ein Stundenumfang von etwa 18 SWS, von denen 12 auf den Kern- und 6 auf den Ergänzungsbereich entfallen.

(5)¹Die für die Bestimmungen dieser Ordnung maßgebliche Arbeitsbelastung der Studierenden wird in Leistungspunkten (*credits*) nach dem *European Credit Transfer System (ECTS)* ausgedrückt.²Ein ordnungsgemäßes Studium erfordert den Erwerb von 60 ECTS-Punkten pro Studienjahr, von denen im B.A.-Studiengang 40 auf den Kernbereich und 20 auf den Ergänzungsbereich entfallen.³Von den für den kompletten B.A.-Studiengang im Kernbereich nachzuweisenden 120 ECTS-Punkten können bis zu 24 in frei wählbaren Veranstaltungen nach § 3 Abs. 5 Ziff. 2-3 erworben werden.⁴Von den für den kompletten B.A.-Studiengang im Ergänzungsbereich zu erwerbenden 60 ECTS-Punkten müssen mindestens 8 und können bis zu 24 in Veranstaltungen nach § 3 Abs. 5 Ziff. 1 (BOZ) erworben werden.⁵Für Studierende, die im Ergänzungsbereich eine praxisorientierte Ausbildung absolvieren, entfällt die Pflicht zum Nachweis einer BOZ.

(6)¹Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen in einem M.A.-Studiengang beträgt höchstens 40 SWS.²Von den insgesamt zu erwerbenden 120 ECTS-Punkten können die Studierenden bis zu 30 in frei wählbaren Veranstaltungen nach § 3 Abs. 5 Ziff. 2-3 erwerben.

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen

(1)¹Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind in der Regel Vorlesungen, Seminare, Übungen, Tutorien, Exkursionen und Kolloquien.

(2)¹*Vorlesungen* vermitteln Kenntnisse durch die zusammenhängende Darstellung eines Themengebiets.²*Seminare* dienen neben der Vermittlung von Kenntnissen zu ihrem Thema der selbstständigen Bearbeitung von Teilaspekten dieses Themas durch die Studierenden in Form von Diskussionsbeiträgen, Referaten und Hausarbeiten.³*Übungen* dienen als Begleitveranstaltung zu einer Vorlesung oder als eigenständige Lehrveranstaltung dem Erwerb grundlegender methodischer Fähigkeiten.

(3)¹Seminare für Studierende der ersten beiden Studienjahre sind *Proseminare*.²Seminare für Studierende im dritten Studienjahr und im M.A.-Studiengang heißen *Hauptseminare*.³In Hauptseminaren und vergleichbaren Veranstaltungen des dritten Studienjahres haben die Studierenden Gelegenheit zur Anfertigung einer *Studienarbeit*, die als studienbegleitende Prüfungsleistung in die Bakkalaureatsprüfung eingeht.

(4)¹Lehrveranstaltungen im ersten und zweiten Studienjahr können durch *Tutorien* unterstützt und ergänzt werden, die unter der fachlichen Verantwortung mindestens eines Mitglieds des hauptberuflichen oder des sonstigen wissenschaftlichen Personals von wissenschaftlichen Hilfskräften durchgeführt werden.²In einem Tutorium werden fachspezifische Arbeitstechniken vermittelt und ihr Gebrauch geübt.³Dabei sollen die Studierenden Gelegenheit haben, in Kleingruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich in einer wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden Form darzustellen.

§ 6 Leistungsnachweise

(1) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erfordert bei Vorlesungen die regelmäßige Teilnahme, bei allen anderen Lehrveranstaltungen darüber hinaus eine individuell schriftlich oder mündlich oder sowohl schriftlich als auch mündlich erbrachte, benotbare Studienleistung zum Thema der Veranstaltung und schließt den Erwerb einer bestimmten Zahl von ECTS-Punkten ein. ²Die förmliche Bescheinigung darüber ist ein Leistungsnachweis im Sinne dieser Ordnung. ³Er wird von der Leiterin bzw. dem Leiter der betreffenden Lehrveranstaltung ausgestellt; falls die Veranstaltung von mehreren Lehrkräften geleitet wurde, von diesen gemeinsam. ⁴Neben der Zahl der vergebenen ECTS-Punkte müssen Leistungsnachweise, ausgenommen die Leistungsnachweise für Vorlesungen, eine Note enthalten; für die Benotung gilt § 12 entsprechend. ⁵Bei der Benotung sind gegebenenfalls die verschiedenen ihrer Vergabe zugrundeliegenden Leistungen zu berücksichtigen. ⁶Aufgrund einer Gruppenleistung werden Leistungsnachweise nur ausgestellt, wenn die individuelle Leistung der Beteiligten deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. ⁷Welche Studienleistungen innerhalb welcher Fristen für die Vergabe einer bestimmten Anzahl von ECTS-Punkten gefordert werden, ist den Studierenden spätestens mit Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben. ⁸Die Note „nicht ausreichend“ schließt die Vergabe von ECTS-Punkten für die so benotete Leistung aus.

(2) ¹Das Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an einem BOZ-Modul (§ 52) oder einem integrierten Modul (§ 53) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgestellt, wenn die Leistungsnachweise für alle zu dem betreffenden Modul gehörenden Lehrveranstaltungen vorliegen. ²Die BOZ-Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der dabei zu berücksichtigenden benoteten Leistungsnachweise, wobei § 12 Abs. 2 u. 6 entsprechend anzuwenden ist.

§ 7 Zweck der Prüfungen

(1) ¹Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Teil der Vorprüfung. ²Mit ihr sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium gewachsen sind und dass sie insbesondere sprachliche und methodische Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Mit der Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Kernbereich des Studiengangs Kunstgeschichte das Ziel des zweiten Studienjahres erreicht haben und damit die Grundkenntnisse, das methodische Instrumentarium und die systematische Übersicht erworben haben, die erforderlich sind, um den Studiengang erfolgreich abschließen zu können.

(3) ¹Die Bakkalaureatsprüfung ist der berufsqualifizierende Abschluss des B. A.-Studiengangs. ²Mit ihr weisen die Studierenden nach,

- dass sie im wissenschaftlichen Kernbereich des Studiengangs über ein breites Grundwissen sowie über vertiefte Kenntnisse in zwei wesentlichen Teilgebieten verfügen und die Methoden dieses Fachs so weit beherrschen, wie es für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in typischen Praxisfeldern notwendig ist;
- dass sie im Ergänzungsbereich des Studiengangs außer Grundkenntnissen über eine systematische Orientierung verfügen und das wesentliche methodische Instrumentarium beherrschen;
- dass sie sich mit der Anwendung geistes- und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse durch den Erwerb einer berufsfeldorientierten Zusatzqualifikation (BOZ) oder den erfolgreichen Abschluss einer praxisorientierten Ausbildung im Ergänzungsbereich vertraut gemacht haben.

(4) ¹Die Magisterprüfung ist der berufsqualifizierende Abschluss des M.A.-Studiengangs. ²Mit ihr weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel des vorangegangenen B. A.-Studiengangs hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen ihres Magisterfachs mit den einschlägigen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen

Zu einer der in § 7 aufgeführten Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Karlsruhe immatrikuliert ist.

§ 9 Fristen für das Ablegen der Prüfungen

(1) ¹Die Orientierungsprüfung ist in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters abzulegen. ²Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ³In diesem Fall gewährt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling auf dessen schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Prüfung abzulegen ist.

(2) ¹Die Vorprüfung ist in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abzulegen. ²Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ³In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(3) ¹Macht ein Prüfling durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, so gestattet ihm die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, einzelne Prüfungsleistungen oder Hochschulprüfungen nach Ablauf der vorgehenden Fristen abzulegen. ²Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. ³Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden.

(4) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können gemäß § 50 Abs. 9 des Universitätsgesetzes eine Fristverlängerung beantragen.

(5) ¹Werdende Mütter müssen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht an Prüfungen teilnehmen. ²§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Mutterschutzgesetzes gilt entsprechend. ³Anträge auf Inanspruchnahme des Mutterschutzes sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 10 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Magisterprüfung setzt die Bakkalaureatsprüfung voraus. ²Die Bakkalaureatsprüfung setzt die Vorprüfung voraus, und diese schließt die Orientierungsprüfung ein.

(2) ¹Orientierungs- und Vorprüfung bestehen jeweils aus einer Fachprüfung im wissenschaftlichen Kernbereich des Studiengangs. ²Die Bakkalaureatsprüfung besteht aus je einer Fachprüfung im wissenschaftlichen Kernbereich sowie im Ergänzungsbereich und für Prüflinge mit einem wissenschaftlichen Ergänzungsfach aus dem Erwerb einer berufsfeldorientierten Zusatzqualifikation (BOZ).

(3) ¹Eine Fachprüfung besteht stets aus mehreren Prüfungsleistungen. ²Fachprüfungen im Ergänzungsbereich werden studienbegleitend abgelegt. ³Im Übrigen werden Fachprüfungen teils studienbegleitend, teils als Blockprüfung abgelegt. ⁴Das Nähere regelt der Besondere Teil dieser Ordnung.

(4) Prüfungsleistungen sind benotete Studienleistungen im Sinne von § 6 Abs. 1 sowie mündliche Prüfungen (§ 11).

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt. ³Darüber hinaus ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen.

(2) ¹Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht. ²Hierbei wird jeder Prüfling in einem Stoffgebiet grundsätzlich nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer geprüft. ³Vor der Festsetzung der Note gemäß § 12 hört die Prüferin bzw. der Prüfer im Falle einer Kollegialprüfung die anderen daran mitwirkenden Prüfer bzw. Prüferinnen an, andernfalls die Beisitzerin bzw. den Beisitzer.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(4) ¹Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Prüflinge.

(5) Für studienbegleitend durchgeführte mündliche Prüfungen gelten Absatz 1-3 entsprechend.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden :

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | : eine hervorragende Leistung , |
| 2 = gut | : eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 = befriedigend | : eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | : eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt , |
| 5 = nicht ausreichend | : eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) ¹Eine Fachprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, gilt nur dann als bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde. ²Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ³Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Noten in den Fachprüfungen lauten :

- | | |
|---|----------------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

(4) Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 30, 34, 40 u. 47) und für die Bildung der Noten, die mit dem Zertifikat über den Erwerb einer berufsfeldorientierten Zusatzqualifikation (BOZ-Noten) oder über den erfolgreichen Abschluss eines anderen Moduls (Modul-Noten) vergeben werden, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(6) Falls bei der Bildung einer Gesamtnote durch Mittelung ausschließlich Noten für studienbegleitend erbrachte Leistungen zu berücksichtigen sind, werden die eingehenden Einzelnoten direkt proportional zu den mit ihnen vergebenen *ECTS*-Punkten gewichtet.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Der Rücktritt muss spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

(1) ¹Orientierungsprüfung, Vorprüfung und Fachprüfungen innerhalb der Bakkalaureatsprüfung sind bestanden, wenn jeweils alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind. ²Die Bakkalaureatsprüfung ist bestanden, wenn beide Fachprüfungen bestanden sind. ³Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Magisterarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet und die Fachprüfung bestanden ist.

(2) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Fachprüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat ein Prüfling die Orientierungsprüfung, die Vorprüfung, die Bakkalaureatsprüfung oder die Magisterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Orientierungsprüfung, die Vorprüfung, die Bakkalaureatsprüfung und die Magisterprüfung können in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung bestandener Fachprüfungen ist unzulässig. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ benotet wurden. ⁴Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden auf die Note der Wiederholungsprüfung angerechnet. ⁵Für studienbegleitend durchgeführte Klausurprüfungen gilt Satz 4 entsprechend.

(2) ¹Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. ²Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ³In diesem Fall gilt § 9 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) ¹Eine zweite Wiederholung derselben Prüfungsleistung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. ²Im Rahmen der Vorprüfung kann höchstens eine Prüfungsleistung je Fachprüfung zweimal wiederholt werden. ³Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. ⁴Einen Antrag auf Zweitwiederholung hat der Prüfling schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ⁵Über den ersten Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss, wenn er die Zweitwiederholung genehmigt, anderenfalls der Rektor bzw. die Rektorin. ⁶Über weitere Anträge auf Zweitwiederholung entscheidet der Rektor bzw. die Rektorin nach Anhörung des Prüfungsausschusses. ⁷Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit und von Prüfungen der Orientierungsprüfung ist ausgeschlossen.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Kunstgeschichte eines herkömmlichen Magisterstudiengangs oder eines Lehramtsstudiengangs an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ²Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen.

(2) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Fächern eines vergleichbaren geistes-, geschichts- oder sozialwissenschaftlichen Studiengangs, in einem herkömmlichen Magisterstudiengang oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Ohne Gleichwertigkeitsprüfung erkennt der Prüfungsausschuss die in einem Diplom- oder

Lehramtsstudiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland erbrachten Prüfungsleistungen von Studierenden an, die das wissenschaftliche Ergänzungsfach ihres B. A.-Studiengangs bereits mit der Diplomprüfung oder der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abgeschlossen haben.⁵ Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4)¹ Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 12 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.² Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.³ Die Anerkennung ist im Zeugnis zu kennzeichnen.

(5)¹ Liegen die Voraussetzungen von Absatz 1-4 vor, so besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.² Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.³ Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17 Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1)¹ Der Prüfungsausschuss bestellt Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer.² Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(2)¹ Berechtigt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen bzw. Professoren, Hochschuldozentinnen bzw. -dozenten und Privatdozentinnen bzw. -dozenten.² Assistentinnen bzw. Assistenten, sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn Prüferinnen bzw. Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.³ Der Beisitzer bzw. die Beisitzerin muss mindestens einen herkömmlichen Magisterstudiengang oder einen dieser Ordnung vergleichbaren Studiengang oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen einer Lehrveranstaltung erbracht werden, ist zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt, wer die Lehrveranstaltung leitet.

(4) Für Prüferinnen bzw. Prüfer sowie für Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 2 Abs. 5 entsprechend.

§ 18 Ungültigkeit einer Prüfung

(1)¹ Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, gemäß § 13 Abs. 3 vom Prüfungsausschuss berichtigt werden.² Gegebenenfalls kann die Orientierungsprüfung, die Vorprüfung oder die betreffende Fachprüfung und mit dieser die Bakkalaureatsprüfung oder die Magisterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2)¹ Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel im Falle einer nicht ausschließlich studienbegleitend abzulegenden Prüfung durch deren Bestehen geheilt.² Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Orientierungsprüfung, die Vorprüfung oder die betreffende Fachprüfung und mit dieser die Bakkalaureatsprüfung oder die Magisterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4)¹ Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.² Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bakkalaureats- bzw. die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde.³ Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(3) Prüfungsakten sind fünf Jahre, beginnend mit dem Abschluss des Prüfungsverfahrens, aufzubewahren.

II. Besonderer Teil

1. Kunstgeschichte im Kernbereich

1.1 Studium

§ 20 Studienziele

(1) ¹Die Kunstgeschichte behandelt künstlerische Zeugnisse, Gattungen und Medien vor allem aus dem Bereich der Flächenkünste (Malerei, Graphik, Handzeichnung), der Skulptur, des Kunsthandwerks und des Designs, der Architektur und des Städtebaus (Urbanistik), daneben aber auch aus dem Bereich der neueren visuellen Medien (z. B. Film, Triviale Kunst).

(2) ¹Studierende der Kunstgeschichte sollen in ihrem Studium lernen, kunstwissenschaftliche Probleme zu erkennen, selbständig Kunstwerke sowie andere visuelle Zeugnisse zu interpretieren und die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen. ²Dazu gehören zum einen methodische Fähigkeiten der begriffsgeleiteten Analyse, zum anderen sachliche Kenntnisse von Kunstwerken und anderen visuellen Zeugnissen von der frühchristlichen Antike bis zur Gegenwart in ihrem kunst- und kulturgeschichtlichen Kontext.

§ 21 Inhalte des Studiums

(1) ¹Die Inhalte des Studiums der Kunstgeschichte bilden ein einheitliches Stoffgebiet, das die Kunst von der frühchristlichen Antike bis zum 15. Jahrhundert (im Folgenden kurz: *Bildende Kunst I*) und vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart (im Folgenden kurz: *Bildende Kunst II*) umfasst.

(2) ¹Im Studium werden die Grundlagen des Kunstverständnisses und die Methoden der Interpretation von Einzelwerken oder größeren Werkensembles vermittelt. ²Dazu gehören insbesondere die Ikonologie und die vergleichende Motivanalyse in sozial- und mentalitätsgeschichtlicher Perspektive. ³Die Studierenden werden darüber hinaus mit Verfahren der Stilkritik, mit Methoden und Ansätzen der Semiotik (Zeichentheorie) und Kulturtheorie, mit hermeneutischen Denkmodellen und ästhetischen Theorien sowie mit Problemen der Kunstpsychologie und Kunstsoziologie vertraut gemacht. ⁴Ziel ist dabei, dass die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs in die Lage versetzt werden, Leistungen einer partiell fremd gewordenen Kultur zu verstehen, eigene Denkweisen zu relativieren und zugleich objektivierende und überprüfbare Verfahren anzuwenden, mit denen die geschichtlichen Gegenstände angemessen erfasst und erklärt werden können.

(3) ¹Studierende der Kunstgeschichte sollen sich in berufsbezogener Perspektive bereits im ersten und zweiten Studienjahr mit den Institutionen des Fachs vertraut machen. ²Dazu werden unter der Bezeichnung „Praxisfelder der Kunstgeschichte“ regelmäßig Lehrveranstaltungen angeboten (z. B. zur Denkmalpflege, zum Museums- und Ausstellungsbereich, zur Kunstkritik, zur Didaktik der Kunstgeschichte).

§ 22 Besuch von Lehrveranstaltungen

¹Die Studieninhalte werden durch Lehrveranstaltungen vermittelt. ²Über den regelmäßigen Besuch von Lehrveranstaltungen hinaus verlangt das Studium der Kunstgeschichte ein intensives Selbststudium, insbesondere in Form von selbständiger Lektüre der Forschungsliteratur. ³Die Studierenden sollen sich regelmäßig von einem Mitglied des Lehrkörpers bei der Gestaltung ihrer individuellen Lektürepläne beraten lassen.

§ 23 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Für das Studium der Kunstgeschichte werden regelmäßig *Vorlesungen* der folgenden Arten angeboten, die von Studierenden aller Semester besucht werden können:

1. Überblicksvorlesungen zu kunsthistorischen Epochen,
2. Vorlesungen zu ausgewählten Themen der Kunstgeschichte (z. B. Gattungen, Motive, Künstler, kunsttheoretische Probleme, Aspekte der Fachgeschichte, Methodenfragen).

(2) ¹Als Seminare in den ersten beiden Studienjahren werden regelmäßig allgemein einführende und themenorientierte *Proseminare* angeboten.

²Als Seminare für das dritte und vierte Studienjahr werden regelmäßig *Hauptseminare* angeboten.

(3) Lehrveranstaltungen im ersten und zweiten Studienjahr können durch *Tutorien* unterstützt und ergänzt werden.

(4) Obligatorisch ist die Teilnahme an Exkursionen, die das Fach Kunstgeschichte veranstaltet. Bis zur Bakkalaureatsprüfung müssen die Studierenden im Kernbereich fünf Exkursionstage, die Studierenden im Ergänzungsbereich drei Exkursionstage nachweisen.

§ 24 Sprachkenntnisse

¹Das Studium im B. A.-Studiengang Kunstgeschichte erfordert gute Kenntnisse des Englischen und mindestens einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache. ²Bis zur Vorprüfung ist die Teilnahme an einem sich über zwei Semester erstreckenden Italienisch-Sprachkurs durch ein Zertifikat nachzuweisen, das die erfolgreiche Teilnahme an einer Abschlussklausur bestätigt. Für den M.A.-Studiengang Kunstgeschichte müssen Kenntnisse des Lateinischen durch das Latinum nachgewiesen werden.

§ 25 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

(1) ¹Im wissenschaftlichen Kernbereich erfordert das Studium im ersten und zweiten Studienjahr den Erwerb von jeweils 40 ECTS-Punkten und im dritten Studienjahr den Erwerb von 30 ECTS-Punkten durch erfolgreiche Teilnahme an den für die betreffenden Studienabschnitte vorgesehenen Lehrveranstaltungen. ²In jedem Fall zu absolvieren sind unter Erwerb der im Folgenden angegebenen Anzahl von ECTS-Punkten:

1. im ersten Studienjahr:

- [1.1] Überblicksvorlesung zu einer kunsthistorischen Epoche (2 ECTS-Punkte),
- [1.2] Vorlesung zu einem ausgewählten kunsthistorischen Thema (2 ECTS-Punkte);
- [1.3] Proseminar „Grundlagen der Kunstwissenschaft“ mit Tutorium (8 ECTS-Punkte),
- [1.4] Proseminar „Methoden der Kunstwissenschaft“ mit Tutorium (8 ECTS-Punkte),
- [1.5] Proseminar „Bildende Kunst I“ (2-6 ECTS-Punkte),
- [1.6] Proseminar „Bildende Kunst II“ (2-6 ECTS-Punkte),
- [1.7] Übung „Praxisfelder der Kunstwissenschaft“ (2 ECTS-Punkte).
- [1.8] Übung „Praxisfelder der Kunstwissenschaft“ (2 ECTS-Punkte).

2. im zweiten Studienjahr:

- [2.1] Überblicksvorlesung zu einer kunsthistorischen Epoche (2 ECTS-Punkte),
- [2.2] Vorlesung zu einem ausgewählten kunsthistorischen Thema (2 ECTS-Punkte);
- [2.3] Proseminar „Bildende Kunst I“ (6 ECTS-Punkte);
- [2.4] Proseminar „Bildende Kunst II“ (6 ECTS-Punkte);
- [2.5] Übung „Praxisfelder der Kunstwissenschaft“ (2 ECTS-Punkte).
- [2.6] Übung „Praxisfelder der Kunstwissenschaft“ (2 ECTS-Punkte).

3. im dritten Studienjahr:

- [3.1] Hauptseminar „Bildende Kunst I“ (8 ECTS-Punkte); oder
Hauptseminar „Bildende Kunst II“ (8 ECTS-Punkte);
- [3.2] Hauptseminar „Ästhetik/Kulturtheorie“ (8 ECTS-Punkte);
- [3.3] 5 Exkursionstage (10 ECTS-Punkte);
- [3.4] Übung „Praxisfelder der Kunstwissenschaft“ (2 ECTS-Punkte),

(2) ¹Jeweils 8 der in Absatz 1 Satz 1 genannten 40 bzw. 30 ECTS-Punkte, die innerhalb eines Studienjahrs zu erwerben sind, können in frei wählbaren Lehrveranstaltungen nach § 3 Abs. 5 (studiengangübergreifender Wahl- und Wahlpflichtbereich) erworben werden; die übrigen sind, soweit sie nicht in Veranstaltungen nach Absatz 1 Satz 2 erworben werden müssen, in kunsthistorischen Lehrveranstaltungen zu erwerben, die für die betreffende Studienphase wählbar sind. ²Für die Vorbereitung auf die nicht studienbegleitend abzulegenden Teile der B.A.-Prüfung im dritten Studienjahr werden 10 ECTS-Punkte angerechnet.

(3) ¹Das Studium im M.A.-Studiengang Kunstgeschichte erfordert bis zur Meldung zur Magisterprüfung den Erwerb von 70 ECTS-Punkten. ²Von diesen können 30 durch erfolgreiche Teilnahme an frei wählbaren Lehrveranstaltungen nach § 3 Abs. 5 (überfachliche Lehre) erworben werden. ³Die übrigen 40 sind durch die erfolgreiche Teilnahme an den für den Studiengang Kunstgeschichte vorgesehenen Lehrveranstaltungen der Kunstgeschichte zu erwerben. ⁴In jedem Fall zu absolvieren sind unter Erwerb der im Folgenden angegebenen Anzahl von ECTS-Punkten:

1. im vierten Studienjahr

- [4.1] Hauptseminar „Bildende Kunst I“ oder Hauptseminar „Bildende Kunst II“ oder Hauptseminar „Ästhetik/Kulturtheorie“ (jeweils 8 ECTS-Punkte),
- [4.2] Kandidatenkolloquium (2 ECTS-Punkte).

⁵Für die Anfertigung der Magisterarbeit sowie für die Vorbereitung der mündlichen Magisterprüfung werden insgesamt 75 ECTS-Punkte angerechnet.

§ 26 Leistungsnachweise

(1) ¹Leistungsnachweise nach § 6 Abs. 1 werden im B.A.- wie auch im M.A.-Studiengang Kunstgeschichte für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen wie folgt vergeben:

- mit 2 ECTS-Punkten für die regelmäßige Teilnahme (in Vorlesungen) und eine mündliche Leistung (in allen anderen Lehrveranstaltungen),
- mit 4 ECTS-Punkten für eine mündliche und eine kürzere schriftliche Leistung,
- mit 6 ECTS-Punkten für eine mündliche Leistung u n d eine umfangreichere schriftliche Leistung,
- mit 8 ECTS-Punkten für eine mündliche Leistung, eine kürzere schriftliche Leistung u n d eine vierstündige Klausur.

(2) ¹Eine mündliche Leistung nach Absatz 1 kann in Form qualifizierter Diskussionsbeiträge, eines Referates oder einer mündlichen Prüfung von etwa 15 Minuten Dauer erbracht werden. ²Eine kürzere schriftliche Leistung nach Absatz 1 besteht in einem Essay oder einem Ergebnisprotokoll von etwa 5 Seiten Umfang. ³Eine umfangreichere schriftliche Leistung nach Absatz 1 besteht für Proseminare in einer Hausarbeit von etwa 15 Seiten Umfang oder in einer vierstündigen Klausur, für Hauptseminare in der Regel in einer Hausarbeit von etwa 25 Seiten Umfang. ⁴Die Entscheidung über die hiermit gegebenen Alternativen liegt nach Maßgabe von § 6 im Ermessen der Leiterin oder des Leiters der betreffenden Lehrveranstaltung. ⁵Umfangangaben in Seiten beziehen sich auf Seiten mit durchschnittlich 1.800 Anschlägen (Zeichen). ⁶Sie betreffen stets den eigentlichen Text ohne Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Bibliographie.

1.2 Orientierungsprüfung

§ 27 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung

Zur Orientierungsprüfung ist nur zugelassen, wer

- 1. die allgemeinen Voraussetzungen nach § 8 erfüllt,
- 2. die Sprachkenntnisse nach § 24 nachweist,
- 3. ein ordnungsgemäßes Studium nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 nachweist,

4. den Prüfungsanspruch nicht durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Orientierungsprüfung (§ 28 Abs. 5 Satz 2-3) oder für das Ablegen dieser Prüfung (§ 9 Abs. 1 Satz 2) verloren hat.

§ 28 Zulassungsverfahren, Fristen

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Orientierungsprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Studienbüro der Universität zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 27 Ziff. 1 - 3 genannten Voraussetzungen, einschließlich der Nachweise von Sprachkenntnissen, falls diese nicht bereits durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen sind,
3. eine Erklärung des Prüflings darüber, ob er bereits die Orientierungsprüfung im Studiengang Kunstgeschichte oder die kunstgeschichtliche Fachprüfung einer Orientierungs-, Vor-, Bakkalaureats- oder Masterprüfung oder die entsprechenden Prüfungen in anderen Studiengängen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) endgültig nicht bestanden hat;
4. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass er nicht endgültig den Prüfungsanspruch verloren hat und sich nicht in einem konkurrierenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung zur Orientierungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 27 nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. der Prüfling die Orientierungsprüfung im Studiengang Kunstgeschichte oder die kunstgeschichtliche Fachprüfung einer Orientierungs-, Vor-, Bakkalaureats- oder Masterprüfung oder entsprechende Prüfungen in anderen Studiengängen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(5) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Orientierungsprüfung ist in der Regel am Ende des zweiten Fachsemesters zu stellen. ²Zur Wahrung des Prüfungsanspruchs ist er spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters zu stellen. ³Liegen die Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ⁴In diesem Fall gewährt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling auf dessen schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen, und zugleich eine Verlängerung der Frist nach § 9 Abs. 1 Satz 3.

§ 29 Durchführung der Orientierungsprüfung

¹Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Teil der Vorprüfung. ²Sie wird studienbegleitend im wissenschaftlichen Kernbereich des Studiengangs durchgeführt. ³Die erforderlichen Prüfungsleistungen sind mit der Erfüllung der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen (§ 27 Ziff. 3) erbracht.

§ 30 Bescheinigung des Bestehens der Orientierungsprüfung

¹Hat ein Prüfling die Orientierungsprüfung bestanden, wird dies mit der Note unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. ²Die Note der Orientierungsprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen, die gemäß § 12 Abs. 6 zu gewichten sind.

1.3 Vorprüfung

§ 31 Voraussetzungen für die Zulassung zur Vorprüfung

Zur Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen nach § 8 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung im Studiengang Kunstgeschichte bestanden hat,
3. die Sprachkenntnisse nach § 24 nachweist,
4. ein ordnungsgemäßes Studium nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 nachweist,
5. seinen bzw. ihren Prüfungsanspruch nicht durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Vorprüfung nach § 32 Abs. 3 Satz 2-3 oder für das Ablegen dieser Prüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 verloren hat.

§ 32 Zulassungsverfahren, Fristen

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Studienbüro der Universität zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 31 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen, einschließlich der Nachweise von Sprachkenntnissen, falls diese nicht bereits durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen sind,
3. eine Erklärung des Prüflings darüber, ob er bereits die Vorprüfung im Studiengang Kunstgeschichte oder die kunstgeschichtliche Fachprüfung einer Orientierungs-, Vor-, Bakkalaureats- oder Magisterprüfung oder die entsprechenden Prüfungen in anderen Studiengängen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) endgültig nicht bestanden hat;
4. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass er nicht endgültig den Prüfungsanspruch verloren hat und dass er sich nicht in einem konkurrierenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Für das Zulassungsverfahren zur Vorprüfung gilt § 28 Abs. 2-4 entsprechend.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung ist in der Regel am Ende des vierten Fachsemesters zu stellen. ²Zur Wahrung des Prüfungsanspruchs ist er spätestens bis zum Ende des sechsten Fachsemesters zu stellen. ³Liegen die Voraussetzungen für die Zulassung zur Vorprüfung bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ⁴In diesem Fall gewährt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling auf dessen schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen, und zugleich eine Verlängerung der Frist nach § 9 Abs. 2.

§ 33 Durchführung, Art und Umfang der Vorprüfung

¹Die Vorprüfung wird studienbegleitend im wissenschaftlichen Kernbereich des Studiengangs durchgeführt. ²Die erforderlichen Prüfungsleistungen sind mit der bestandenen Orientierungsprüfung und der Erfüllung der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen (§ 31 Ziff. 4) erbracht.

§ 34 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Vorprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen, die gemäß § 12 Abs. 6 zu gewichten sind.

(2) ¹Über die bestandene Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. ²Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

1.4 Bakkalaureatsprüfung

§ 35 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bakkalaureatsprüfung

Zur Bakkalaureatsprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen nach § 8 erfüllt,
2. die Vorprüfung im Studiengang Kunstgeschichte bestanden hat,
3. im fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich eine berufsfeldorientierte Zusatzqualifikation (BOZ) erworben oder im Ergänzungsbereich eine praxisorientierte Ausbildung absolviert hat,
4. ein ordnungsgemäßes Studium nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3 nachweist,
5. eine Studienarbeit in einem der in § 25 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3 genannten Hauptseminare angefertigt hat.

§ 36 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bakkalaureatsprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Studienbüro der Universität zu stellen. ²In ihm ist die absolvierte Ausbildung im Ergänzungsbereich anzugeben, und es sind gegebenenfalls die vom Prüfling vorgeschlagenen Prüferinnen oder Prüfer zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 35 Ziff. 1 - 5 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung des Prüflings darüber, ob er bereits die Bakkalaureatsprüfung im Studiengang Kunstgeschichte oder die kunstgeschichtliche Fachprüfung einer Orientierungs-, Vor-, Bakkalaureats- oder Magisterprüfung oder die entsprechenden Prüfungen in anderen Studiengängen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) endgültig nicht bestanden hat;
4. eine Erklärung darüber, dass er nicht endgültig den Prüfungsanspruch verloren hat und dass er sich nicht in einem konkurrierenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Für das Zulassungsverfahren zur Bakkalaureatsprüfung gilt § 28 Abs. 2-4 entsprechend.

(3) ¹Die Meldung zur Bakkalaureatsprüfung erfolgt in der Regel zum Ende des sechsten Fachsemesters.

§ 37 Durchführung, Art und Umfang der Bakkalaureatsprüfung

(1) ¹Die Fachprüfung im Kernbereich wird teils studienbegleitend, teils als Blockprüfung am Ende des B. A.-Studiengangs durchgeführt. ²Im Ergänzungsbereich wird die Fachprüfung studienbegleitend abgelegt; hier sind die Prüfungsleistungen mit der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 35 Ziff. 4 bereits erbracht. ³Studienleistungen zum Erwerb einer berufsfeldorientierten Zusatzqualifikation (BOZ) sind in der Regel keine Prüfungsleistungen im Rahmen der Fachprüfung im Ergänzungsbereich.

(2) ¹Der studienbegleitend abzulegende Teil der Bakkalaureatsprüfung im wissenschaftlichen Kernbereich besteht aus den Leistungen zum Erwerb eines Hauptseminarscheins und der Studienarbeit nach § 35 Ziff. 5. ²Der als Blockprüfung am Ende des sechsten Fachsemesters

abzulegende Teil der Fachprüfung im wissenschaftlichen Kernbereich besteht aus drei mündlichen Prüfungsleistungen, die in einer zusammenhängenden mündlichen Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer zu erbringen sind.

§ 38 Prüfungsanforderungen

¹In der Bakkalaureatsprüfung soll der Prüfling zeigen, dass er die kunstwissenschaftliche Fachsprache sicher beherrscht und über ein breites kunsthistorisches Grundlagenwissen in den Bereichen verfügt. ²Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der Stoff der Lehrveranstaltungen aus den Bereichen *Bildende Kunst I* und *Bildende Kunst II*. Es werden drei Schwerpunkte als Prüfungsthemen vereinbart. Die unterschiedlichen Kunstgattungen (wie z. B. Malerei, Plastik, Architektur) sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 39 Bildung der Fachnote

(1) Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen, die mit den folgenden Faktoren zu gewichten sind:

- Hauptseminarschein Faktor 1,
- Studienarbeit Faktor 2,
- mündliche Prüfung Faktor 2.

§ 40 Bildung der Gesamnote und Zeugnis

(1) ¹Die Gesamnote der Bakkalaureatsprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der mit folgenden Faktoren gewichteten Fachnoten:

- Fachnote im wissenschaftlichen Kernbereich Faktor 2,
- Fachnote im Ergänzungsbereich Faktor 1.

²Wurden alle Fachprüfungen mit der Note 1,0 bewertet, wird die Gesamnote „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(2) ¹Hat der Prüfling die Bakkalaureatsprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. ²In das Zeugnis werden neben der Gesamnote die einzelnen Fachnoten und gegebenenfalls die Note der vom Prüfling erworbenen berufsfeldorientierten Zusatzqualifikation (BOZ) eingetragen. ³Auf Antrag des Prüflings werden alle von ihm erbrachten Prüfungsleistungen mit den dabei erzielten Noten und die im *B. A.*-Studiengang bis zum Abschluss benötigte Studiendauer im Zeugnis vermerkt. ⁵Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät für Architektur zu unterzeichnen. ⁶Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 41 Hochschulgrad und Bakkalaureatsurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Bakkalaureatsprüfung wird der Hochschulgrad eines *Bakkalaureus Artium* oder einer *Bakkalaurea Artium* (abgekürzt: *B. A.*) verliehen.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bakkalaureatsprüfung erhält der Prüfling eine Bakkalaureatsurkunde mit dem Datum des Zeugnisses.

²Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Absatz 1 beurkundet. ³Auf Antrag des Prüflings wird eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt, in welcher der verliehene Grad als der eines bzw. einer *Bachelor of Arts* ausgewiesen ist.

(3) Die Bakkalaureatsurkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Rektor bzw. der Rektorin unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

1.5 Magisterprüfung

§ 42 Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung

Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen nach § 8 erfüllt,
2. den *B. A.*-Studiengang Kunstgeschichte oder einen gleichwertigen geistes- oder geschichtswissenschaftlichen Studiengang mit einer Prüfung abgeschlossen hat, die zur Zulassung im *M.A.*-Studiengang Kunstgeschichte qualifiziert,
3. die Sprachkenntnisse nach § 24 nachweist,
4. ein ordnungsgemäßes Studium nach § 25 Abs. 3 Satz 4 Ziff. 1 nachweist,
5. den Prüfungsanspruch nicht durch das endgültige Nichtbestehen der Magisterprüfung des *M.A.*-Studiengangs Kunstgeschichte oder eines herkömmlichen Magisterstudiengangs im Fach Kunstgeschichte verloren hat.

§ 43 Zulassungsverfahren, Fristen

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Studienbüro der Universität zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 42 Ziff. 1-4 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung des Prüflings darüber, ob er bereits die Magisterprüfung im Studiengang Kunstgeschichte die kunstgeschichtliche Fachprüfung einer Orientierungs-, Vor-, Bakkalaureats- oder Magisterprüfung oder die entsprechenden Prüfungen in anderen Studiengängen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) endgültig nicht bestanden hat;
4. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass er nicht endgültig den Prüfungsanspruch verloren hat und sich nicht in einem konkurrierenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Für das Zulassungsverfahren für die Magisterprüfung gilt § 28 Abs. 2-4 entsprechend.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist in der Regel am Anfang der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters des

M.A.-Studiengangs zu stellen. ²Ist eine Meldung zur Prüfung bis zum Ende des fünften Fachsemesters nicht erfolgt und liegen die Zulassungsvoraussetzungen nach § 42 bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, kann der Prüfungsausschuss den Prüfling auffordern, sich bei einem fachlich zuständigen prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers einer Studienberatung zu unterziehen. ³Zuvor ist der Prüfling anzuhören; dabei ist ihm Gelegenheit zu geben, eine Beraterin oder einen Berater vorzuschlagen. ⁴Zeitpunkt, Dauer und wesentlicher Inhalt der Beratung sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.

§ 44 Durchführung, Art und Umfang der Magisterprüfung, Fristen

(1) ¹Die Magisterprüfung besteht aus der Magisterarbeit (§ 45) und drei weiteren Prüfungsleistungen, die in einer zusammenhängenden mündlichen Prüfung (mündliche Magisterprüfung) von etwa 60 Minuten Dauer erbracht werden. ³Gegenstand jeder Prüfungsleistung ist ein Thema, das den Stoff mehrerer Lehrveranstaltungen zu einem Prüfungsschwerpunkt zusammenfasst. ⁴Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für solche Themen zu machen.

(2) Die Magisterprüfung wird als Blockprüfung innerhalb der in Absatz 3 genannten Fristen in folgender Reihenfolge abgelegt:

1. Magisterarbeit,
2. mündliche Magisterprüfung.

(3) ¹Vom Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung bzw. der Ausgabe des Themas der Magisterarbeit an gerechnet ist die Magisterprüfung in der Regel innerhalb von neun Monaten vollständig abzuschließen. ²Nach der fristgerechten Abgabe der Magisterarbeit ist innerhalb von zwölf Wochen die mündliche Magisterprüfung abzulegen. ³Bei einem Versäumnis der innerhalb dieser Fristen vom Prüfungsausschuss anberaumten Prüfungstermine gelten die ausstehenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ⁴In diesem Fall gewährt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling auf dessen schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die ausstehenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

§ 45 Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Kernbereich des Studiengangs Kunstgeschichte selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) ¹Das Thema der Magisterarbeit ist dem Kernbereich des M.A.-Studiengangs zu entnehmen. ²Jede nach § 17 Abs. 2 in dem betreffenden Fach prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der Magisterarbeit zu stellen und deren Anfertigung zu betreuen. ³Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Magisterarbeit zu machen.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Magisterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. ²Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁴Auf Antrag des Prüflings kann das Thema auch schon ausgegeben werden, bevor sämtliche Zulassungsvoraussetzungen nach § 42 Ziff. 4 erfüllt sind. ⁵In diesem Fall wird der Prüfling mit der Ausgabe des Themas unter dem Vorbehalt zur Magisterprüfung zugelassen, dass er innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit die ausstehenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. ⁶Wird diese Frist versäumt, hat der Prüfling das Thema zurückzugeben.

(4) Die Magisterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder durch andere Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, hinreichend unterscheidbar und, bezogen auf die Anforderungen nach Absatz 1, bewertbar ist.

(5) ¹Die Bearbeitungsfrist für die Magisterarbeit beträgt sechs Monate. ²Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer bzw. der Betreuerin so zu begrenzen, dass diese Frist eingehalten werden kann. ³In der Regel beträgt der Umfang der Magisterarbeit zwischen 60 und 80 Seiten. ⁴Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens drei Monate verlängert werden.

(6) ¹Die Magisterarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. ²Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings nach Anhörung des Betreuers bzw. der Betreuerin die Abfassung in einer anderen Sprache zulassen. ³In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. ⁴Die Magisterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert.

(7) ¹Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 ist die fertige Magisterarbeit in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzugeben. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern,

1. dass er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst hat,
2. dass er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und außerdem alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

(8) ¹Die Magisterarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin und einem Prüfer bewertet. ²Darunter soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Magisterarbeit sein. ³Sie bewerten die Magisterarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 12 Abs. 1 genannten Noten. ⁴Weichen die Bewertungen um weniger als zwei Notenstufen voneinander ab, ergibt sich die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. ⁵Weichen diese um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers ein. ⁶In

diesem Fall ergibt sich die Note der Magisterarbeit aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen. ⁷ Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach acht Wochen endgültig abzuschließen. ⁸ Auf Wunsch des Prüflings wird ihm die Note der Magisterarbeit vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

(9) ¹ Die Magisterarbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. ² In Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 46 Mündliche Prüfung

(1) ¹ In der mündlichen Magisterprüfung soll der Prüfling zeigen, dass er die kunstwissenschaftliche Fachsprache sicher beherrscht und über ein vertieftes kunsthistorisches und methodologisches Grundwissen verfügt. ² Er soll mit zentralen Problemstellungen des Faches vertraut sein und sich einen Überblick über die Geschichte der Kunstgeschichte verschafft haben.

(2) Gegenstand der Prüfungsleistungen in der mündlichen Magisterprüfung sind drei Themen aus den Bereichen Bildende Kunst I, Bildende Kunst II und Ästhetik/Kulturtheorie.

§ 47 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) ¹ Die Gesamtnote der Magisterprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Note der Magisterarbeit, wobei die Noten mit folgenden Faktoren zu gewichten sind:

- Magisterarbeit Faktor 5,
- mündliche Magisterprüfung Faktor 3,

² § 12 Abs. 2 - 3 gilt entsprechend. ³ Wurden die Magisterarbeit und sämtliche Prüfungsleistungen der mündlichen Magisterprüfung mit der Note 1,0 bewertet, wird die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(2) ¹ Wer die Magisterprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis. ² In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die Note der mündlichen Magisterprüfung sowie das Thema und die Note der Magisterarbeit eingetragen. ³ Auf Antrag des Prüflings werden auch andere im M.A.--Studiengang erbrachte benotete Studienleistungen und die bis zum Abschluss der Magisterprüfung benötigte Studiendauer in das Zeugnis aufgenommen. ⁴ Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät für Architektur unterzeichnet. ⁵ Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 48 Hochschulgrad und Magisterurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung wird der Hochschulgrad eines *Magister Artium* bzw. einer *Magistra Artium* (abgekürzt: M.A.) verliehen.

(2) ¹ Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Magisterprüfung erhält der Prüfling eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ² Darin wird die Verleihung des Magistergrades beurkundet. ³ Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt, in welcher der verliehene Grad als der eines bzw. einer *Master of Arts* ausgewiesen ist.

(3) Die Magisterurkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Rektor bzw. der Rektorin unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

2. Kunstgeschichte im Ergänzungsbereich

§ 49 Studienziele und -inhalte

(1) Die Inhalte eines Studiums des Ergänzungsfachs Kunstgeschichte sind dieselben wie die in § 21 aufgeführten.

(2) Die Ziele eines Studiums des Ergänzungsfachs Kunstgeschichte entsprechen den in § 20 nach Maßgabe des in § 7 Abs. 3 beschriebenen Zwecks der Bakkalaureatsprüfung mit Bezug auf den Ergänzungsbereich des B. A. -Studiengangs.

(3) ¹ Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester. ² Über den regelmäßigen Besuch von Lehrveranstaltungen hinaus erfordert das Studium des Ergänzungsfachs Kunstgeschichte die selbstständige Lektüre kunsthistorischer Forschungsliteratur. ³ Es erfordert außerdem gute Kenntnisse des Englischen und mindestens einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache.

§ 50 Pflicht- und Wahlpflichtbereich im Ergänzungsfach Kunstgeschichte

(1) Für das Ergänzungsfach Kunstgeschichte werden dieselben Lehrveranstaltungen angeboten wie im wissenschaftlichen Kernbereich des B. A. -Studiengangs Kunstgeschichte; § 22 gilt entsprechend.

(2) ¹ Das Studium der Kunstgeschichte als Ergänzungsfach in einem B. A. -Studiengang erfordert den Erwerb von insgesamt 60 ECTS-Punkten, von denen mindestens 8 und höchstens 24 durch die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach § 3 Abs. 5 Ziff. 1 (BOZ-Modul) und die übrigen durch die erfolgreiche Teilnahme an für die betreffenden Fachsemester vorgesehenen kunstgeschichtlichen Lehrveranstaltungen zu erwerben sind. ² In jedem Fall zu absolvieren sind unter Erwerb der im Folgenden angegebenen Anzahl von ECTS-Punkten:

1. im ersten Studienjahr:

[1.1] Überblicksvorlesung zu einer kunsthistorischen Epoche (2 ECTS-Punkte),

[1.2] Proseminar „Grundlagen der Kunstwissenschaft“ mit Tutorium oder Proseminar „Methoden der Kunstwissenschaft“ mit Tutorium (jeweils 8 ECTS-Punkte),

2. im zweiten Studienjahr:

[2.1] Vorlesung zu einem ausgewählten kunsthistorischen Thema (2 ECTS-Punkte);

[2.2] Proseminar „Bildende Kunst I“ oder Proseminar „Bildende Kunst II“ (jeweils 6 ECTS-Punkte);

3. im dritten Studienjahr:

[3.1] Hauptseminar „Bildende Kunst I“ oder Hauptseminar „Bildende Kunst II“ (jeweils 8 ECTS-Punkte)

[3.2] Hauptseminar „Ästhetik/Kulturtheorie“ (8 ECTS-Punkte);

[3.3] 3 Exkursionstage (6 ECTS-Punkte);

(3) Für die Vergabe von Leistungsnachweisen gilt § 26 entsprechend.

§ 51 Fachprüfung im Ergänzungsfach Kunstgeschichte

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung zur Bakkalaureatsprüfung im Ergänzungsfach Kunstgeschichte ist ein ordnungsgemäßes Studium, das den in § 50 Abs. 2 genannten Anforderungen genügt.

(2) ¹Die Fachprüfung im Ergänzungsfach Kunstgeschichte wird studienbegleitend abgelegt. ²Prüfungsleistung ist eine Studienarbeit im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 3, die in einer der in § 50 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 3 genannten Lehrveranstaltungen [3.1] und [3.2] erbracht worden ist. ³Aus diesen wird die Fachnote nach § 12 Abs. 6 ermittelt.

3. Studiengangübergreifender Wahl- und Wahlpflichtbereich

§ 52 Berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen (BOZ)

(1) ¹Studierende im Studiengang Kunstgeschichte erwerben eine berufsfeldorientierte Zusatzqualifikation (BOZ) durch die erfolgreiche Teilnahme an einem vier einzelne Lehrveranstaltungen umfassenden Modul, das im Lehrangebot der Fakultät für Architektur und der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften entsprechend ausgewiesen ist. ²Die erfolgreiche Teilnahme an einem BOZ-Modul erfordert die erfolgreiche Teilnahme an jeder zu diesem Modul gehörenden Lehrveranstaltung.

(2) ¹Die Entscheidung darüber, welche BOZ-Module angeboten werden, treffen die erweiterten Fakultätsräte der Fakultät für Architektur und der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften mit ihren Beschlussfassungen über das Lehrangebot. ²Die Studierenden sind von der Fakultät für Architektur, Institut für Kunstgeschichte, rechtzeitig darüber zu informieren, welche Einzelveranstaltungen in welchem Turnus für ein BOZ-Modul angeboten werden. ³Wer bereits an einer zu einem BOZ-Modul gehörenden Einzelveranstaltung erfolgreich teilgenommen hat, muss die Gelegenheit haben, auch die übrigen zu diesem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen zu besuchen. ⁴Für die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme gilt § 6.

§ 53 Integrierte Module

(1) ¹Zu integrierten Modulen sind in der Regel vier Lehrveranstaltungen zusammengefasst, die aus dem Studienangebot verschiedener Fächer stammen können und eine gemeinsame thematische Ausrichtung haben. ²Sie werden entsprechend im Lehrangebot der Fakultät für Architektur und der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften ausgewiesen. ³§ 52 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für integrierte Module gilt § 52 Abs. 2 entsprechend.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2004 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge, Allgemeiner und Besonderer Teil für das Fach Kunstgeschichte, mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) vom 9. August 2000 außer Kraft.

§ 55 Allgemeine Übergangsregelung

(1) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/2005 im B.A.-Studiengang Kunstgeschichte immatrikuliert worden sind, können die Vorprüfung wahlweise nach der bisher geltenden oder nach dieser Prüfungsordnung ablegen. ²Der Anspruch, die Vorprüfung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung abzulegen, erlischt mit dem Ende des Sommersemesters 2006.

(2) ¹Studierende, die die Bakkalaureatsvorprüfung bis zum Vorlesungsbeginn des Wintersemesters 2004/2005 abgelegt haben, können die Bakkalaureatsprüfung wahlweise nach der bisher geltenden oder nach dieser Prüfungsordnung ablegen. ²Der Anspruch, die Bakkalaureatsprüfung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung abzulegen, erlischt mit dem Ende des Sommersemesters 2005.

(3) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/2005 im M.A.-Studiengang Kunstgeschichte immatrikuliert worden sind, können die Magisterprüfung wahlweise nach der bisher geltenden oder nach dieser Prüfungsordnung ablegen. ²Der Anspruch, die Magisterprüfung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung abzulegen, erlischt mit dem Ende des Sommersemesters 2007.

(4) Das Wahlrecht, die Vorprüfung, die Bakkalaureatsprüfung bzw. die Magisterprüfung nach dieser Prüfungsordnung abzulegen, kann nur

bis zum Ende des Wintersemesters 2004/ 2005 schriftlich und unwiderruflich gegenüber dem Prüfungsausschuss ausgeübt werden.

Karlsruhe, den 20. September 2004

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)